



Beihilfestelle Düsseldorf

40470 Düsseldorf, im Dezember 2013
Wilhelm-Raabe-Str. 46

**Informationsblatt für
beihilfeberechtigte Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfänger
zur künftigen Rücksendung von eingereichten Belegen Rezeptbelege**

Seit 1. Januar 2011 haben Beihilfeträger und private Krankenversicherungen einen Anspruch auf Arzneimittelrabatte. Der Anspruch richtet sich unmittelbar gegen die pharmazeutischen Unternehmen und ergibt sich aus dem Arzneimittelrabattgesetz (AMRabG). Die Rabatte werden aufgrund anonymisierter Daten gewährt. Da die Pharmaunternehmen in begründeten Fällen sowie in Stichproben die Abrechnung der Arzneimittelrabatte durch einen Treuhänder überprüfen lassen dürfen, müssen die Rezepte für diesen Zweck vorübergehend vorgehalten werden (§ 3 AMRabG). Nach Ablauf der Prüffrist werden diese Belege vernichtet. Daher werden

ab 1. Januar 2014 Verordnungen über Arzneimittel nicht mehr zurückgeben.

Bitte fügen Sie daher Ihren Beihilfeanträgen nur noch Zweitschriften oder Kopien bei.

Sofern Sie für eigene Zwecke eine Kopie der Arzneimittelverordnung benötigen, fertigen Sie diese bitte im Vorfeld der Beihilfeantragstellung an.

Ihre Beihilfestelle